

Satzung

des Integrierten Graduiertenkollegs SToRE des Sonderforschungsbereichs (SFB) 991
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Beschlossen am 20. April 2012; geänderte Fassung vom 27. Juli 2015,
zweite geänderte Fassung vom 19. Juli 2017.

§ 1 Präambel

1. Das Integrierte Graduiertenkolleg SToRE ist ein Teilprojekt des Sonderforschungsbereichs (SFB) 991 „The Structure of Representations in Language, Cognition, and Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
2. SToRE kooperiert mit entsprechenden Einrichtungen auf der Ebene der Fakultäten und der Universität.
3. Diese Satzung ist Grundlage und Bestandteil des Betreuungsverhältnisses zwischen Mitgliedern von SToRE und ihren Betreuungsteams. Mit der Bestellung eines Betreuungsteams verpflichten das Mitglied und das Betreuungsteams sich, der Satzung zu folgen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Integrierten Graduiertenkollegs SToRE

1. Das Integrierte Graduiertenkolleg SToRE stellt für seine Mitglieder ein strukturiertes Studien- und Qualifikationsprogramm bereit, das der zusätzlichen fachlichen Qualifikation dient und beim Aufbau von berufsrelevanten Kern- und Schlüsselkompetenzen hilft. Es schafft eine verbindliche Betreuungsstruktur, um die planbare, transparente und engagierte Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und ihrer Dissertationsvorhaben zu gewährleisten. Es unterstützt zudem die Postdocs des SFB 991 darin, sich auf ihre weitere wissenschaftliche Karriere vorzubereiten.
2. Das Qualifikationsprogramm unterstützt die Doktorandinnen und Doktoranden
 - (a) in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Dissertation, durch institutionalisierte Betreuungsstrukturen, und
 - (b) durch Angebote zum Aufbau von berufsrelevanten Kernkompetenzen um die (Weiter-)Qualifikation für den wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Arbeitsmarkt zu fördern, und
 - (c) in der Vernetzung mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Community.
3. Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt im Rahmen des Qualifikationsprogramms, das aus fünf Modulen (siehe §12) besteht.
4. Alle Angebote, die im Rahmen des Qualifikationsprogramms gemacht werden, stehen auch den Postdocs des SFB 991 offen. Zusätzlich werden sie durch ein spezifisches Angebot auf ihre Rolle in einem Betreuungsteam vorbereitet.
5. Doktorandinnen und Doktoranden, Postdocs und Angehörige der Betreuungsteams verpflichten sich auf die Einhaltung der ‚Regeln guter wissenschaftlicher Praxis‘ der DFG, deren Einhaltung laut Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 bei

der Inanspruchnahme von DFG-Mitteln bindend ist,¹ sowie auf die Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in ihrer jeweils aktuellen Fassung.²

§ 3 Struktur von SToRE

1. Die Leitung von SToRE obliegt dem Lenkungsausschuss (siehe § 4).
2. Die Teilprojektleiterin oder der Teilprojektleiter des Moduls MGK ist wissenschaftliche Koordinatorin oder wissenschaftlicher Koordinator von SToRE. Sie oder er vertritt die Interessen von SToRE innerhalb und außerhalb der HHU. Im Falle der Abwesenheit der wissenschaftlichen Koordinatorin oder des wissenschaftlichen Koordinators wird sie oder er durch ein Mitglied des Lenkungsausschusses kommissarisch vertreten. Handelt es sich um eine Abwesenheit von mehr als zwei Monaten, wählt der Lenkungsausschuss eine Vertretung.
3. Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator ist hauptamtlich Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Universität und verantwortlich für den Betrieb von SToRE, insbesondere für die Planung, Durchführung und Evaluation des Qualifikationsprogramms. Weiter verwaltet sie oder er die zugeteilten Mittel, unterstützt die Mitglieder und arbeitet mit relevanten Gremien und Institutionen innerhalb und außerhalb der Universität zusammen.
4. Die Koordinatorinnen oder die Koordinatoren laden zweimal pro Jahr alle Mitglieder von SToRE zu einer General Assembly ein, um die direkte Kommunikation zu fördern und den Mitgliedern eine Möglichkeit zur Mitgestaltung zu geben.

§ 4 Aufgaben und Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

1. Die Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es insbesondere,
 - a) die Ziele des Qualifikationsprogramms zu definieren und, falls erforderlich, zu überarbeiten sowie die Durchführung des Qualifikationsprogramm zu kontrollieren;
 - b) strukturelle und inhaltliche Änderungen von SToRE, insbesondere die Satzung, zu beschließen;
 - c) das wissenschaftliche Profil von SToRE weiterzuentwickeln und die Umsetzung der internationalen Strategie zu fördern;
 - d) über die Richtlinien zur Verwendung der QualificationPlus-Mittel zu entscheiden;
 - e) die Bedingungen für die Anerkennung von Qualifikationsleistungen festzulegen, die SToRE-Mitglieder außerhalb von SToRE erbracht haben.
2. Der Lenkungsausschuss kann die in Abs. 1 genannten Aufgaben den Koordinatorinnen oder den Koordinatoren übertragen. Alle weiteren Aufgaben werden von den

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“; Denkschrift = Proposals for safeguarding good scientific practice*. Erg. Aufl.. Weinheim: Wiley-VCH, 2013 (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf, last visited 23 Jul 2015)

² Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Februar 2014 (http://www.uni-duesseldorf.de/home/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Dokumente/Ordnung_-_gute_wissenschaftliche_Praxis_01.pdf, last visited 23 Jul 2015)

Koordinatorinnen oder den Koordinatoren erledigt, die dem Lenkungsausschuss regelmäßig darüber berichten.

3. Der Lenkungsausschuss besteht aus
 - a) drei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Projektleiterinnen und Projektleiter des SFB 991
 - b) der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator von SToRE
 - c) den zwei gewählten Sprecherinnen oder Sprechern der Doktorandinnen und Doktoranden
 - d) der gewählten Sprecherin oder dem gewählten Sprecher der Postdocs.
4. Die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator ist qua Amt Vorsitzende oder Vorsitzender des Lenkungsausschusses. Sie oder er beruft die Sitzungen der Ausschüsse ein und erstellt und verschickt die Tagesordnung, in der nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte gekennzeichnet sind.
5. Über im Lenkungsausschuss zu fällende Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
6. Für die Beschlussfähigkeit muss aus jeder Gruppe mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend sein.
7. Den Mitgliedern des Lenkungsausschusses werden die Protokolle nach der Sitzung per Email geschickt. Die genehmigten Protokolle werden an alle SToRE-Mitglieder verschickt.

§ 5 Wahl und Aufgaben der Vertreterinnen oder Vertreter der Projektleiterinnen und Projektleiter

1. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Projektleiterinnen und Projektleiter im Lenkungsausschuss und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für zwei Jahre von und aus der Gruppe der Projektleiterinnen und Projektleiter gewählt.
2. Die Wahlen sollen im Rahmen der Mitgliederversammlung des SFB 991 stattfinden; alternativ kann eine Briefwahl durchgeführt werden. Wahlen müssen mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden oder im Falle der Briefwahl eine Wahlfrist von 14 Tagen haben. Zur Wahl reicht eine einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 6 Wahl und Aufgaben der Sprecherinnen und/oder Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden

1. Aus der Gruppe der Mitglieder von SToRE (Doktorandinnen und Doktoranden) werden alle zwei Jahre zwei Sprecherinnen und/oder Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden sowie zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter gewählt. Die Sprecherinnen und/oder Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden vertreten die Interessen aller Mitglieder von SToRE. Die Wahlen sollen im Rahmen einer Versammlung der Mitglieder stattfinden; alternativ kann eine Briefwahl durchgeführt werden. Wahlen müssen mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden oder im Falle der Briefwahl eine Wahlfrist von 14 Tagen haben. Zur Wahl reicht eine einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von SToRE.
2. Nur Mitglieder von SToRE, deren Mitgliedschaft auf §8, Abs. 1, Buchstabe a beruht,

können zu Sprecherinnen oder Sprechern der Doktorandinnen und Doktoranden oder stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern der Doktorandinnen und Doktoranden gewählt werden.

3. Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden sind qua Amt Mitglieder des Lenkungsausschusses. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit am Lenkungsausschuss (einschließlich aller Rechte und Pflichten des Lenkungsausschusses).
4. Eine Sprecherin oder ein Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden vertritt die Interessen der SToRE-Mitglieder im Vorstand des SFB 991.
5. Beim Ausscheiden einer Sprecherin oder eines Sprechers oder einer Vertreterin oder eines Vertreters aus SToRE wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

§ 7 Wahl und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers der Postdocs

1. Zu Postdocs zählt, wer promoviert ist, aber weder habilitiert ist noch eine (Junior-) Professur innehat und in einem Teilprojekt des SFB 991 mitarbeitet.
2. Sie wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Wahlen sollen im Rahmen der Mitgliederversammlung des SFB 991 stattfinden; alternativ kann eine Briefwahl durchgeführt werden. Wahlen müssen mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden oder im Falle der Briefwahl eine Wahlfrist von 14 Tagen haben. Zur Wahl reicht eine einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher der Postdocs ist qua Amt Mitglied des Lenkungsausschusses. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört die Mitarbeit am Lenkungsausschuss (einschließlich aller Rechte und Pflichten des Lenkungsausschusses). Sie oder er vertritt die Interessen der Postdocs insbesondere hinsichtlich ihrer Einbindung in Betreuungsteams und der SToRE-Angebote für sie.
4. Bei Statusänderung (z.B. durch Habilitation, Annahme einer (Junior-)Professur) oder Ende der Mitarbeit im SFB wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

§ 8 Mitgliedschaft

1. SToRE unterscheidet drei Kategorien von Mitgliedern:
 - a) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte, die im Rahmen eines Teilprojekts des SFB 991 promovieren (Kategorie A)
 - b) Assoziierte Mitglieder (im Sinne von § 9, Abs. 1), die sich um Mitgliedschaft bewerben (Kategorie B)
 - c) Kurzzeitstipendiatinnen und Kurzzeitstipendiaten, die ein Stipendium von SToRE erhalten (im Sinne von § 9, Abs. 2) (Kategorie C)
2. Die Mitgliedschaft nach §8, Abs. 1, Buchstaben a) und c) folgt automatisch aus der Beschäftigung bzw. dem Stipendium. Beginn und Ende ergeben sich aus dem Beschäftigungsvertrag bzw. der Stipendienlaufzeit. Wenn der Beschäftigungsvertrag im Teilprojekt des SFB 991 vor Beginn der Promotion aufgenommen wurde, beginnt in der Philosophischen Fakultät die Mitgliedschaft in SToRE mit der vorläufigen Annahme als Promotionsstudent/in bzw. in allen andere Fakultäten mit der Annahme als Promotionsstudent/in. Näheres regelt §8, Abs. 5.

3. Die Mitgliedschaft nach § 8, Abs. 1, Buchstaben b) und c) setzt eine erfolgreiche Bewerbung voraus.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, am Studien- und Qualifikationsprogramm teilzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet nach vier Jahren oder wenn die entsprechende Voraussetzung nach §8, Abs. 2 und 4 nicht länger erfüllt ist. Die Mitgliedschaft wird vorzeitig beendet, wenn das Promotionsverfahren abgeschlossen ist oder die Promotion abgebrochen wird. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8, Abs. 1, Buchstaben b) und c) aus sonstigen Gründen muss das Mitglied dem Lenkungsausschuss schriftlich anzeigen. Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund ist bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr, auf begründeten Antrag möglich. Bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft berechnet sich die Länge der restlichen Mitgliedschaftsdauer abzüglich der zu Beginn der Unterbrechung bereits genutzten Laufzeit. Wenn das Beschäftigungsverhältnis vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens endet, ist ein Wechsel in Kategorie B auf Antrag möglich. Näheres regelt §9, Abs. 1, Buchstabe d. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Lenkungsausschuss.
6. Bei Verstößen gegen die Satzung kann der Lenkungsausschuss ein Mitglied ausschließen. Die Entscheidung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses.
7. Jedes Mitglied erhält bei Beendigung der Mitgliedschaft einen schriftlichen Nachweis („Graduate Studies Transcript“) zu erhalten, auf dem alle im Rahmen von SToRE erbrachten oder von SToRE als gleichwertig anerkannten Leistungen dokumentiert sind. Falls das SToRE-Studienprogramm vollständig absolviert wurde, wird zusätzlich ein Zertifikat ausgestellt.
8. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel von SToRE können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden. Mitglieder mit Familienverpflichtung werden zusätzlich durch die Gleichstellungsmaßnahmen des SFB 991 zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Weibliche Mitglieder von SToRE erhalten Zugang zu den Maßnahmen zur Karriereförderung im Rahmen der Gleichstellungsmaßnahmen des SFB 991.

§ 9 Assoziierte Mitglieder und Kurzzeitstipendien

1. Assoziierte Mitgliedschaft (Kategorie B)
 - a) Sie ermöglicht Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem für den SFB relevanten Gebiet promovieren, die Teilnahme am Qualifikationsprogramm, beinhaltet aber keinen Anspruch auf finanzielle Förderung jenseits der QualificationPlus-Mittel.
 - b) Auswahlkriterien für die Aufnahme in SToRE sind (i) exzellente akademische Leistungen; (ii) die thematische Relevanz des Dissertationsprojektes für den SFB 991; (iii) die individuelle Motivation und Bereitschaft, an für den SFB einschlägigen Fragestellungen mitzuarbeiten sowie (iv) ein Empfehlungsschreiben einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters. Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - c) Wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen für Kategorie A nicht mehr erfüllt sind, kann auf formlosen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ein Wechsel in die

Kategorie B erfolgen. Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- d) Die Mitgliedschaftsdauer regelt §8 Absatz 5.
2. Kurzzeitstipendien (Kategorie C)
- a) Kurzzeitstipendien werden für Laufzeiten von jeweils 6-12 Monaten vergeben an Doktorandinnen und Doktoranden, die an einer Hochschule außerhalb Deutschlands promovieren. Es gibt zwei Bewerbungstermine pro Jahr, die deutsche wie internationale Semesterzeiten berücksichtigen sollen.
 - b) Kandidatinnen und Kandidaten werden entweder von Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleitern vorgeschlagen oder bewerben sich eigenständig aufgrund internationaler Ausschreibungen. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit auf Basis einer schriftlichen Bewerbung. Die Vergabe des Stipendiums setzt voraus, dass eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter die Kandidatin oder den Kandidaten in ihr oder sein Teilprojekt für die Stipendiendauer aufnimmt.
 - c) Kurzzeitstipendiatinnen und Kurzzeitstipendiaten erhalten ein monatliches Stipendium, dessen Höhe sich nach den Regelsätzen der DFG richtet. Außerdem übernimmt SToRE die Immatrikulationsgebühren und die Kosten der An- und Abreise im Rahmen geltender Vorschriften.
 - d) Kurzzeitstipendiatinnen und Kurzzeitstipendiaten unterliegen nicht den Regelungen zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden in SToRE nach §§ 10 und 11.
 - e) Kurzzeitstipendien erlauben uneingeschränkte Teilnahme an allen Modulen, falls dies zeitlich und organisatorisch sinnvoll ist. Kurzzeitstipendiatinnen und Kurzzeitstipendiaten erhalten keine QualificationPlus-Mittel.

§ 10 Auswahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Betreuungsteams

1. Jedes Mitglied von SToRE nach § 8, Abs. 1, Buchst. a) und b) wählt drei Betreuerinnen und/oder Betreuer, die zusammen das Betreuungsteam bilden. Das Betreuungsteam setzt sich zusammen aus einer Erstbetreuerin oder einem Erstbetreuer, einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer sowie zusätzlich einer Drittbetreuerin oder einem Drittbetreuer (Postdoc). Das Mitglied benennt mindestens die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer bei Beginn der Mitgliedschaft; zur Nachbenennung der weiteren Angehörigen des Betreuungsteams kann auf Antrag eine Frist von bis zu sechs Monaten eingeräumt werden. Die Angehörigen des Betreuungsteams werden vom Lenkungsausschuss bestellt. Die Zusammensetzung des Betreuungsteams wird schriftlich dokumentiert. Das Original erhält das Mitglied; die Angehörigen des Betreuungsteams und SToRE erhalten Kopien.
2. In der Regel ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer innerhalb von SToRE identisch mit der von der Fakultät bestellten Erstbetreuerin oder dem von der Fakultät bestellten Erstbetreuer des Promotionsvorhabens. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist in der Regel zugleich Projektleiterin oder Projektleiter des Teilprojekts des SFB, in das die Doktorandin oder der Doktorand integriert ist. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer gehört in der Regel ebenfalls dem SFB an. Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss.
3. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist hauptverantwortlich für die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsprojekts; bei Abwesenheit der Erstbetreuerin oder des Erst-

betreuers von mehr als einem Monat übernimmt die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer die Pflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers. Das Betreuungsteam führt die Doktorandin oder den Doktoranden in die sozialen Strukturen und die akademische Infrastruktur der HHU ein und unterstützt sie oder ihn bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten (z. B. Teilnahme an Konferenzen, Veröffentlichungen von Artikeln etc.).

4. Die Drittbetreuerin oder der Drittbetreuer ist eine Postdoc oder ein Postdoc, die oder der in der Regel ebenfalls im SFB 991 tätig ist. Postdocs, die erstmals als Drittbetreuerin oder Drittbetreuer agieren, müssen während der ersten zwölf Monate des Betreuungsverhältnisses an einem speziellen SToRE-Workshop teilnehmen, der sie auf ihre Rolle in einem Betreuungsteam vorbereitet. Sie erhalten bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Bescheinigung über ihre Mitwirkung.
5. Wechselt eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer oder eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer die Universität, kann die Doktorandin oder der Doktorand eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer wählen oder das Betreuungsverhältnis fortführen, wenn die Betreuung weiterhin gewährleistet ist und die jeweilige Promotionsordnung dem nicht widerspricht. Ändert sich der Status einer Drittbetreuerin oder eines Drittbetreuers, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine neue Drittbetreuerin oder einen neuen Drittbetreuer wählen. Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Betreuungsteams sind SToRE anzuzeigen.

§ 11 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

1. Regelmäßige Betreuungsgespräche sind Grundlage des Betreuungskonzepts von SToRE.
2. Das Erstbetreuungsgespräch, das zeitnah nach Bestellung des Betreuungsteams stattfindet, dient der Bestandsaufnahme und der Planung des Promotionsvorhabens. Folgende Punkte werden besprochen und in einem standardisierten Protokoll, das Empfehlungen des Betreuungsteams und Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden einschließt, festgehalten:
 - a) das Thema der Promotion;
 - b) das geplante Abschlussjahr;
 - c) ein Projektplan für das Gesamtvorhaben sowie ein strukturierter Zeit- und Arbeitsplan für das erste Jahr;
 - d) das geplante Qualifikationsprogramm für das erste Jahr sowie ggf. die Präsentation des Dissertationsprojekts außerhalb von SToRE und SFB.
3. Weitere Betreuungsgespräche finden jeweils spätestens nach einem Jahr statt. Folgende Punkte werden besprochen:
 - a) Bericht über den Verlauf und aktuellen Stand des Promotionsvorhabens;
 - b) Abgleich mit dem im vorhergegangenen Treffen festgelegten Projektplan hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Planung;
 - c) ggf. Erörterung von Abweichungen von dem Plan und der Gründe dafür, Revision des Plans und Vereinbarung von Schritten, die die Einhaltung des revidierten Plans gewährleisten sollen;
 - d) Bericht über Teilnahme an dem Qualifikationsprogramm und Vereinbarung des Qualifikationsprogramms für das kommende Jahr;
 - e) Bericht über wissenschaftliche Aktivitäten außerhalb von SToRE und SFB und

Vereinbarung entsprechender Aktivitäten für das kommende Jahr

4. Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator koordiniert auf Anfrage die Termine der Betreuungsgespräche. Sie oder er nimmt auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch eines Mitglieds des Betreuungsteams an den Gesprächen teil und berät insbesondere zum Qualifikationsprogramm. Von jedem Betreuungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand und die Mitglieder des Betreuungsteams erhalten (digitale) Kopien des Protokolls, dessen Original nach Unterschrift aller Beteiligten bei SToRE verbleibt.
5. Neben diesen jährlichen Betreuungsgesprächen sind regelmäßige Treffen von Doktorandin oder Doktorand und den Betreuerinnen oder Betreuern zur Besprechung des Promotionsvorhabens vorgesehen, deren Häufigkeit individuell festgelegt wird. SToRE empfiehlt mind. ein Gespräch pro Semester.
6. Der Doktorand oder der Doktorand stellt einmal pro Semester die Zwischenergebnisse des Promotionsvorhabens im Doktorandinnen- und Doktoranden-Kolloquium (Modul 1c), das SFB-öffentlich ist, vor.
7. Falls sich zwischen den jährlichen Betreuungsgesprächen gravierende Änderungen im Promotionsvorhaben ergeben oder das Vorhaben beendet wird, ist dies dem Betreuungsteam und SToRE unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Qualifikationsprogramm

1. Das Qualifikationsprogramm besteht aus fünf Modulen (s. Anhang A und B).
2. Bei der Gestaltung des Qualifikationsprogramms ist die Interdisziplinarität des SFB 991 stets zu berücksichtigen. Die Angebote sollen den Austausch über Fachgrenzen hinaus fördern, die Fähigkeit zur fachüberschreitenden Wissenschaftskommunikation stärken und den Qualifikationsbedürfnissen der DoktorandInnen aus allen Fächern entsprechen.
3. Bei der halbjährlichen General Assembly (siehe § 3, Abs. 4) wird der Programmwurf für das kommende Semester vorgestellt. Die Mitglieder von SToRE haben dort die Möglichkeit, sich zu dem Programmvorschlag zu äußern und eigene Vorschläge einzubringen, um so an der Gestaltung des Programms mitzuwirken.
4. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese enthält ggf. auch einen Verweis, welche Anforderung der Promotionsordnung, nach der die Doktorandin oder der Doktorand promoviert, durch die SToRE-Veranstaltung abgegolten wird.
5. Das jeweilige Betreuungsteam und/oder die Doktorandin oder der Doktorand schlägt SToRE ggf. die Anrechnung außerhalb von SToRE erbrachter Leistungen auf entsprechende Module vor. Die Rahmenbedingungen für mögliche Anerkennungen legt der Lenkungsausschuss fest.
6. Das Qualifikationsprogramm wird fortlaufend evaluiert; die Evaluierung folgt der ‚Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf‘ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Dabei wird u.U. auf externe Evaluationsstrukturen inner- und außerhalb der Universität zugegriffen. Die Mitglieder von SToRE tragen zu den Evaluationen in den jeweils vorgegebenen Strukturen bei.

§ 13 Konfliktmanagement

1. Bei Konflikten zwischen einem Mitglied und ihrem oder seinem Betreuungsteam agiert SToRE nach Möglichkeit als Schlichtungs- und Moderationsstelle. Vertraulichkeit wird zugesagt. Bei Bedarf und auf Anforderung wird SToRE sich bemühen, ein gemeinsames Gespräch der Konfliktparteien unter Beteiligung der Wissenschaftlichen Koordinatorin oder des Wissenschaftlichen Koordinators oder der Programmkoordinatorin oder des Programmkoordinators zu organisieren und zu moderieren. Auf Wunsch eines des Beteiligten zieht SToRE eine externe Moderatorin oder einen externen Moderator hinzu.
2. Falls ein Konflikt nicht innerhalb von SToRE behoben werden kann, können folgende Stellen in der nachfolgenden Reihenfolge eingeschaltet werden: falls vorhanden fakultätsweite Schlichtung, Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (universitätsweite, ständige Kommission des Rektorats), Schlichtung durch die DFG.

§ 14 Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 19.07.2017 verabschiedet. Sie tritt in Kraft am 01. Oktober 2017 nach Bekanntgabe an alle Angehörigen des SFB 991.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach der Satzung in ihrer Fassung vom 27. Juli 2015 geregelt ist, können auf Antrag die Bedingungen der aktuellen Fassung akzeptieren.

Anhang

A Qualifikationsprogramm

Das komplette Studienprogramm von SToRE besteht aus 524 Kontaktstunden³, die sich auf die folgenden Module verteilen:

- 1 – Core program (mandatory)
- 2 – Research topics and methods
- 3 – Academic tasks
- 4 – Skills
- 5 – Career development

1	1a	Good Scientific Practice	Mandatory	4 hrs	428 hrs
	1b	Annual MGK master class	Mandatory	64 hrs (16 hrs / year)	
	1c	Weekly Graduate Research Seminar	Mandatory	180 hrs. (22.5 hrs / sem.)	
	1d	Weekly Research Seminar of the CRC	Mandatory	180 hrs. (22.5 hrs / sem.)	
2	2a	Research topics	1 workshop (2 days)	16 hrs	32 hrs
	2b	Research methods	1 workshop (2 days)	16 hrs	
3	3a	Conferences	1 conference presentation <u>or</u> publication <u>or</u> course teaching	var.	var.
	3b	Publications			
	3c	Teaching			
4	4a	Academic skills	1 workshop (2 days)	16 hrs	32 hrs
	4b	Transferable skills	1 workshop (2 days)	16 hrs	
5	5a	Career orientation	1 workshop (2 days)	16 hrs	36 hrs
	5b	Career coaching	4 sessions	4 hrs	
	5c	Occupational areas	1 area (0.5 days)	4 hrs	
	5d	Preparation for job application	2 workshops (0.5 days)	8 hrs	

³ Zum Vergleich: 1 ECTS entspricht in Deutschland 30 Studienstunden (workload / hours of study)

B Studienplan

Die Betreuungsgespräche (BG) und Module 1-5 sowie die zur Teilnahme empfohlenen Angebote des Schreibprogramms des SFB verteilen sich wie folgt:

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Betreuungs- gespräche	1. BG		2. BG		3. BG		4. BG		Pflichtbereich ●
Module 1	1a 1b 1c 1d	1c 1d	1b 1c 1d	1c 1d	1b 1c 1d	1c 1d	1b 1c 1d	1c 1d	
Module 2	2a und 2b nach Belieben verteilt								Wahlpflichtbereich ●
Module 3	3a, 3b und 3b nach Belieben verteilt								
Module 4	4a und 4b nach Belieben verteilt								
Module 5		5a, 5b, 5c und 5d nach Belieben verteilt							
Module 5		5a, 5b, 5c und 5d nach Belieben verteilt							
Writing program	WS Grund- lagen	Writing Group	Writing Group	Writing Group	Writing Group	Writing Group	Writing Group	Writing Group	Empfehlung ●
D I S S E R T A T I O N									